

Mindestlohn steigt auf 9,19 Euro – Worauf Arbeitgeber und Minijobber jetzt achten müssen

Der gesetzliche Mindestlohn wird zum 1. Januar 2019 auf 9,19 Euro erhöht. Auch Arbeitgeber, die Minijobber beschäftigen, müssen den Mindestlohn oder mehr zahlen.

Für Minijobber, die den Mindestlohn erhalten und deren Verdienst bei 450 Euro im Monat liegt, heißt das, dass die Anzahl der Arbeitsstunden angepasst werden muss. Nur dann bleibt der Minijob ein Minijob. Wird die monatliche Entgeltgrenze von 450 Euro überschritten, liegt kein Minijob mehr vor, sondern eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung.

Entwicklung des Mindestlohnes seit 2015:

ab 2015 Mindestlohn = 8,50 Euro

ab 2017 Mindestlohn = 8,84 Euro

Neue Obergrenzen ab 2019:

ab 2019 Mindestlohn = 9,19 Euro

ab 2020 Mindestlohn = 9,35 Euro

Wie lange darf im Minijob nach Anhebung des Mindestlohnes maximal gearbeitet werden?

Mit der Einführung des Mindestlohnes im Jahr 2015 wurde für Minijobs auch die maximal mögliche Arbeitszeit begrenzt. Bei einem Mindestlohn in Höhe von 8,50 Euro pro Stunde konnten damals im Rahmen eines Minijobs knapp 53 Stunden im Monat gearbeitet werden. Seit Anhebung des gesetzlichen Mindestlohns im Jahr 2017 auf 8,84 Euro sind es nur noch rund 51 Stunden. Mit der am 1. Januar 2019 in Kraft tretenden erneuten Erhöhung des Mindestlohnes auf 9,19 Euro und der ebenfalls bereits geplanten zweiten Anpassung auf 9,35 Euro zum 1. Januar 2020, sinkt die mögliche Arbeitsstundenzahl für Minijobber entsprechend weiter. Ab 2019 liegt diese bei monatlich knapp 49 Stunden. Im Jahr 2020 sind es nur noch rund 48 Stunden.

Entwicklung der maximalen Arbeitszeit in Minijobs:

ab 2015 52,94 Std./Monat (=450 Euro/Monat / 8,50 Euro/Std.)

ab 2017 50,90 Std./Monat

ab 2019 48,96 Std./Monat

ab 2020 48,13 Std./Monat

Weitere Informationen zum Mindestlohn gibt es unter anderem beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales und auf den Internetseiten der Mindestlohn-Kommission.

30.11.2018/BKM